



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

Verhandlungsschrift - Urkunde

Gremium: **Gemeinderat**, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin: **Mittwoch, 13.12.2023**
Sitzungsbeginn: **19:06 Uhr**
Sitzungsende: **21:32 Uhr**
Ort, Raum: **St. Pantaleon, Gemeindeamt großer Sitzungssaal**

Anwesend:

1.	Bgm.	David Valentin	16.	GR	Renzl Nikolai
2.	GV	Brandstätter Christian	17.	GR- Ersatz	Pabinger Helga
3.	GV	Danner-Leithner Johannes	18.	GR- Ersatz	Schirnhofer Michelle
4.	GV	Eberherr Johann	19.	GR- Ersatz	Eberherr Paula
5.	GV	Jaidl Karin	20.	GR- Ersatz	Rasner Dominic
6.	GR	Pabinger Manfred	21.	GR- Ersatz	Schmidlechner Andreas
7.	GR	Lobentanz Christoph	22.	GR- Ersatz	Mehlhart Walter
8.	GR	Gruber Harald	23.	GR- Ersatz	Ötzlinger Isabella
9.	GR	Niedermüller Wolfgang	24.	GR- Ersatz	Oberascher Konrad
10.	GR	Ötzlinger Christian	25.		
11.	GR	Joham Friedrich	26.		
12.	GR	Ertl Petra	27.		
13.	GR	Schmutzler Friedrich	28.		
14.	GR	Höfer Gregor	29.		
15.	GR	Jungbauer Michael	30.		

Entschuldigt fehlten:

1.	V.-Bgm.	Wolfgruber Nina	6.	GR	Neißl Georg
2.	GV	Hartl Walter	7.	GR	Schmidlechner Erich
3.	GR	Doppler Manuela	8.	GR	Hörtlackner Gerhard
4.	GR	Wohland Rudolf	9.	GR	Grötzmaier Kornelia
5.	GR	Schneider Rainer	10		

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 ÖÖ. GemO 1990):

1.			3.		
2.			4.		

Schriftführer:

Reinhard Hochradl

Der Vorsitzende eröffnet um 19.06 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 08.11.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde,
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15.11.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Das anwesende GR-Ersatzmitglied Michelle Schirnhöfer nimmt zum ersten Mal an einer GR-Sitzung teil und wird durch den Bürgermeister mit folgender Gelöbnisformel angelobt: „Sie geloben, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, Ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde St. Pantaleon nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Fr. Schirnhöfer legt nun mit den Worten „Ich gelobe es“ das Gelöbnis nach § 20 Abs. 4 Oö. GemO 1990 ab.

Zur Verhandlungsschrift vom 15.11.2023 liegt u.a. Einwendung von GR E. Schmidlechner vor, die der Vorsitzende verliest:

Beantwortung der schriftlichen Anfrage lt. § 63a OÖ GemO von GV J. Eberherr durch Bürgermeister Valentin DAVID:

Beratungsverlauf - ENTWURF:

„Der Wunschgrund im Bereich Richtung Esterloh kann nicht erworben werden. Die Alternativvariante über Tauschgrund konnte auch nicht umgesetzt werden. Aktuell laufen Gespräche mit Hrn. Gerhard Schmiedlechner und Fam. Hennermann.“

Beratungsverlauf – Vorschlag GR E. Schmidlechner:

„Der Wunschgrund im Bereich Richtung Esterloh kann nicht erworben werden. Die Alternativvariante über Tauschgrund konnte auch nicht umgesetzt werden. Aktuell laufen Gespräche mit Hrn. Gerhard Hennermann.“

Top. 19 Allfälliges

Beratungsverlauf - ENTWURF:

„GR E. Schmidlechner drängt auf eine möglichst rasche Umsetzung des FF-Neubaus, um auch die vorhandene Förderung abzusichern.“

Beratungsverlauf – Vorschlag GR E. Schmidlechner:

„GR E. Schmidlechner drängt auf eine möglichst rasche Umsetzung des FF-Neubaus, um auch die vorhandene Förderung abzusichern, um der Gefahr zu entgehen, dass sich die Förderrichtlinien ändern könnten, und der Gemeinde dadurch Mehrkosten entstehen können.“

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die oa. Änderungen in der Verhandlungsschrift vom 15.11. zu ergänzen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TAGESORDNUNG

1.	Prüfungsfeststellung – Prüfungsausschuss-Sitzung vom 28.11.
2.	Beratung/Beschlussfassung Kassenkredit 2024
3.	Information Voranschlag 2024
4.	Beratung/Beschlussfassung Zuweisung Sonder BZ-Mittel 2023
5.	Beratung/Beschlussfassung Abfallgebührenordnung
6.	Beratung/Beschlussfassung Kanalgebührenordnung
7.	Beratung/Beschlussfassung Wassergebührenordnung
8.	Beratung/Beschlussfassung weitere Hebesätze
9.	Beratung/Beschlussfassung Tarifordnung Kindergarten
10.	Beratung/Beschlussfassung Subventionen Vereine für 2023
11.	Beratung/Beschlussfassung Subvention EKIZ 2024
12.	Beratung/Beschlussfassung Grundbereinigung Seeleiten
13.	Beratung/Beschlussfassung Netzzugangsvertrag Netz OÖ Schutzweg St. Pantaleon (Veichtlbauer)
14.	Beratung/Beschlussfassung Beschwerdeentscheidung Erbschwendtner
15.	Beratung/Beschlussfassung Anrechnung Mindestanschlussgebühren bei Infrastrukturkostenvereinbarungen
16.	Beratung/Beschlussfassung Berechnung Bereitstellungsgebühr (Widmungsgrenze im Grundstück)
17.	Beratung/Beschlussfassung Vereinbarung Wasserleitung Kuglberg
18.	Beratung/Beschlussfassung Vereinbarung Grundverkauf Gewerbepark Heiligenstatt
19.	Beratung/Beschlussfassung Gebäudeerhebung und Erfassung Energiesparziel („EED III“)
20.	Information Wohnstraße Wengerhöhe – Erledigungsschreiben zu Aufsichtsbeschwerde
21.	Informationen des Bürgermeisters - Nachprüfung zu Prüfbericht aus 2021 - Umstellung Zeiten Straßenbeleuchtung - Freiflächen-PV Steinwag
22.	Allfälliges

1.	Prüfungsfeststellung – Prüfungsausschuss-Sitzung vom 28.11.
----	---

Sachverhalt:

In der Beilage befindet sich die Prüfungsfeststellung der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 28.11.2023. Diese ist dem Gemeinderat in der Sitzung am 13.12.2023 zur Kenntnis zu bringen. Obmann GR M. Jungbauer verliest die Prüfungsfeststellung und diese wird anschließend von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Gemeinde St. Pantaleon
40437



Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 28.11.2023

8.	Prüfungsfeststellung
----	----------------------

Das Protokoll vom 25.09.2023 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wurde unterfertigt.

Die Kassaprüfung wurde durchgeführt und das Ergebnis zur Kenntnis gebracht.

Der Gesamtbestand beträgt € -782.667,43. Der ausgedruckte Bericht der Zahlungswegsummen von der Buchhaltung stimmt mit den Bank-Kontoauszügen und dem Barbestand des Kassabuches überein.

Die Haushaltssituation 2024 ist derzeit noch nicht genau planbar, da wesentliche Zahlen noch ausständig sind, daher spricht der Prüfungsausschuss keine Empfehlung aus.

Auch bei den Subventionen für die Vereine liegen noch nicht alle Zahlen vor, weshalb eine eingehende Prüfung derzeit noch nicht möglich ist. Die entsprechenden Ansuchen werden im Gemeindevorstand besprochen. Der Prüfungsausschuss schlägt vor, den Vereinen eine Frist von Ende Oktober zu setzen, um die Ansuchen an die Gemeinde zu stellen.

Zu den Mietverträgen im Lehrerwohnhaus werden seitens des Prüfungsausschusses derzeit keine Vorschläge unterbreitet.

Die offenen Beträge der Einsatzverrechnung der FF Wildshut wurden überwiesen. Es wird weiters vorgeschlagen, dass bei der nächsten Kommandantendienstbesprechung eine konkrete Vorgehensweise bei der Abrechnung festgelegt wird.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 13.12.2023

Bürgermeister

Schriftführer

Obmann

Mitglieder



Sachverhalt:

Für den Kassenkredit im Haushaltsjahr 2024 wurden 5 Banken im Rahmen einer Ausschreibung kontaktiert:

Raika St. Pantaleon, Sparkasse Salzburg, Volksbank Oberndorf, VKB Ostermiething und Unicredit.

3 Banken legten dazu ein Angebot. Die Angebote und die Vergleichsaufstellung befinden sich in der Beilage.

Es wird empfohlen den Kassenkredit bei der Raika St. Pantaleon zu belassen ausfolgenden Gründen:

- Ggü. dem Sparkassen Angebot ist das Raika-Angebot unter Berücksichtigung der Summe aus Zinsen und Gebühren/Spesen bei einer Ausschöpfung von 1,2 Mio. EUR günstiger.
- Das Volksbank Angebot ist bei einer Rahmen-Ausschöpfung von rd. 1,2 Mio. EUR unter Berücksichtigung von Zinsen und Spesen in etwa vergleichbar mit jenem der Raika. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass für den Fall der Kassenkreditvergabe an ein anderes Bankinstitut die Sonderkonditionen bei den lfd. Gebühren lt. Auskunft von Bankstellenleiter Hrn. Hartl bei der Raika wegfallen würden und damit die Spesen deutlich ansteigen. Außerdem ist ein Wechsel der „Hausbank“ für die Gemeinde kaum bzw. nur mit langer Vorlaufzeit durchführbar. (zB. Umstellung Abbucher, Online Banking in Prozesse eingebunden). Im Fall der Vergabe an die Volksbank müsste also regelmäßig Guthaben auf das Konto der Raika übertragen werden, wodurch ggf. eine höhere Kreditinanspruchnahme erforderlich ist als es direkt bei der Raika wäre.

Der maximale Rahmen für 2024 soll EUR 1.700.000,-- betragen.

		Raiba		Sparkasse		Voksbank
		Einzelentgelt	Summe	Einzelentgelt	Summe	
Allgemeine Dienste	Anzahl					
Kontoführung	4	24,95	99,80 €	456,00	1.824,00 €	
				*)0,058% der größeren Umsatzeite mind. 35 max 456,00 pro Quartal		
Kontoauszug elektron.	65	0,38	24,70 €	0,53	34,45 €	
	186	0,42	78,12 €	0,53	98,58 €	
Kontoführung Zuschlag	1	5,86	5,86 €			
bei Sollzinsen	3	6,48	19,44 €			
SUMME			202,62 €		1.957,03 €	
Elba Infinity			- €	George Telebanking		
			- €	Business Two		
SMS TAN	24	0,13	3,12 €			
CardTAN	3	7,8	23,40 €			
Elba Infinity	12	6	72,00 €	32,00	384,00 €	
			- €			
			98,52 €		384,00 €	
Zahlungen						
Lastschriften Auftrag*)	3485	0,15	522,75 €	0,52	1.812,20 €	
Überweisung elektronisch *)	1752	0,15	262,80 €	0,52	911,04 €	
Dauerauftrag	9	0,53	4,77 €	0,65	5,85 €	
	28	0,59	16,52 €	0,65	18,20 €	
Dauerauftrag löschen	4	0,41	1,64 €	2,77	11,08 €	
Gutschrift *)	5056	0,31	1.567,36 €	0,52	2.629,12 €	
Lastschriften *)	1102	0,31	341,62 €	0,52	573,04 €	
Retourdatenträger	917	0,11	100,87 €	0,10	91,70 €	
	2100	0,12	252,00 €	0,10	210,00 €	
	1	3,67	3,67 €			
SUMME *) Sonderkonditionen Raiba nur bei Kassenkredit			3.074,00 €		6.052,23 €	
Karten und Bargeld						
Bargeldbehebung	1	2,92	2,92 €	2,30	2,30 €	
	2	2,64	5,28 €	2,30	4,60 €	
Bargeldeinzahlung	2	2,92	5,84 €	2,30	4,60 €	
SUMME			14,04 €		11,50 €	
Sonstige Dienste						
Belege elektronisch	1723	0,07	120,61 €	0,00	- €	
Belege elektronisch	4053	0,08	324,24 €	0,00	- €	
fehlendKontodeckung	6	1,74	10,44 €	2,56	15,36	
Bearbeitungsentgelt einmalig						500,00 €
Gesamtkosten ohne Zinsen			3.844,47 €		8.420,12 €	500,00 €
Kassenkredit						
3-Monats-Euribor (24.11.2023 3,962 %)						
1.700.000,00 €	Aufschlag + 0,75%		Aufschlag + 0,44 %		Aufschl. +1,00%	
Differenz Zinsen zu Raiba			-0,31%		0,25%	
Differenz bei aushaftendem Rahmen von:	600.000,00 €		- 1.860 €		1.500,00 €	
	800.000,00 €		- 2.480 €		2.000,00 €	
	1.000.000,00 €		- 3.100 €		2.500,00 €	
	1.200.000,00 €		- 3.720 €		3.000,00 €	
	1.500.000,00 €		- 4.650 €		3.750,00 €	

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt den Kassenkredit für das Kalenderjahr 2024 mit einem maximalen Rahmen von EUR 1.700.000,-- entsprechend dem vorliegenden Angebot an die Raiffeisenbank Oberes Innviertel, Bankstelle St. Pantaleon, zu vergeben.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

3. Information Voranschlag 2024**Sachverhalt:**

Aufgrund der aktuell vorliegenden Zahlen ist ein Haushaltsausgleich im Jahr 2024 nicht mehr möglich. Es wird daher davon ausgegangen, dass unsere Gemeinde im Jahr 2024 Härteausgleichsgemeinde sein wird.

Um Verluste der laufenden Geschäftstätigkeit abdecken zu können sind Landeszuschüsse erforderlich (=Verteilvorgang 1). Diese werden jedoch nur ausbezahlt, wenn alle Kriterien für Härteausgleichsgemeinden erfüllt werden.

Für investive Einzelvorhaben gibt es seitens Land eine zusätzliche Unterstützung, ebenfalls gekoppelt an die Erfüllung sämtlicher Kriterien für Härteausgleichsgemeinden. (=Verteilvorgang 2)

In der Beilage befinden sich eine Präsentation vom Land OÖ, wo die Kriterien für Härteausgleichsgemeinden zusammengefasst sind.

Plakative Beispiele für einzuhaltende Kriterien sind:

- Deckelung Ausgaben für Feuerwehren
- 50 EUR Hundeabgabe
- Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale
- Kostendeckung Wasserversorgung und Kanal
- Kostendeckung Müll
- Benutzungsgebühren für Gemeindegebäude

Die größten Kostensteigerungen zu den Vorjahren werden in folgenden Bereichen erwartet:

<i>In Tsd. EUR</i>	VA 2024	<i>Abweichung zu 2023</i>	<i>Abweichung zu 2022</i>
SHV	1.046	+134	+256
Krankenanstaltenbeiträge	1.059	+71	+230
Personalkosten	2.485	+375	+611

Parallel dazu steigen die Einnahmen aus Ertragsanteilen nur unwesentlich an:

<i>In Tsd. EUR</i>	VA 2024	<i>Abweichung zu 2023</i>	<i>Abweichung zu 2022</i>
Ertragsanteile	3.430	+97	-21

Die weitere Vorgehensweise für den Voranschlag 2024 ist wie folgt:

1. Fertigstellung Entwurf Voranschlag
2. Versand an BH Braunau – Rückmeldung und ggf. Adaptierung
3. Weiterleitung an IKD – ggf. weitere Anpassungen
4. Beschluss durch Gemeinderat Anfang 2024

Globalbudget FF Trimmelkam:

Vor allem aufgrund von zahlreichen Übertritten der Jugend in den Aktivstand wird die FF-Trimmelkam im Jahr 2023 den Budgetrahmen von rd. EUR 20.840,-- um rd. 8 Tsd. EUR überschreiten.

Es wurde daher um zusätzliche Unterstützung angesucht.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende informiert, dass aktuell vorbehaltlich einiger fehlender Informationen der Abgang bei rd. 600 Tsd. EUR liegt.

In Summe sind ca. 20 Gemeinden aus dem Bezirk wahrscheinlich bzw. fix im Härteausgleich nächstes Jahr.

Die bereits beschlossenen autonomen Budgets werden in den Voranschlag übernommen.

Der Vorsitzende schlägt vor, für die FF Trimmelkam das erhöhte Budget in den Voranschlag aufzunehmen. Der Beschluss hat dann mit dem Voranschlag 2024 zu erfolgen.

GV J. Eberherr fragt an, ob es vom Land bereits zusätzliche Mittel für die gestiegenen Personalkosten gibt. AL R. Hochradl antwortet, dass ein Teil noch offen ist, aber aus dem den Finanzausgleich 84 Tsd. EUR für Kinderbetreuung im VA 2024 aufgenommen werden.

GV J. Eberherr hält fest, dass mit den Landesmitteln nicht einmal die Hälfte der Mehrausgaben gedeckt werden kann.

Außerdem erwähnt GV J. Eberherr betreffend Budgetüberschreitung der FF Trimmelkam, dass eine Einsatzgarnitur ca. EUR 1.700,-- kostet.

4.	Beratung/Beschlussfassung Zuweisung Sonder BZ-Mittel 2023
-----------	--

Sachverhalt:

Die Gemeinde erhielt vom Land OÖ Sonder BZ-Mittel iHv EUR 65 Tsd. (s. Schreiben in der Beilage)

Es ist nun ein Beschluss des Gemeinderates zur Zuweisung der Mittel erforderlich.

Dem Gemeinderat wird empfohlen die Mittel für die Abdeckung des Kassenkredites und damit zur Stützung des Ergebnisses der lfd. Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende empfiehlt die vorgeschlagene Variante, da viele kleinere Investitionen aus dem Kassenkredit abgedeckt werden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel iHv EUR 65 Tsd. zur Gänze zur Bedeckung von Abgängen der laufenden Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

5. Beratung/Beschlussfassung Abfallgebührenordnung

Sachverhalt:

Im Rechnungsabschluss 2022 wies der Bereich „Betriebe der Abfallbeseitigung“ einen Abgang iHv 11 Tsd. EUR auf. Für das Jahr 2023 liegt der prognostizierte Abgang bei rd. 9 Tsd. EUR.

Für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds ist der Bereich Abfallbeseitigung kostendeckend zu führen.

Aufgrund der vom BAV bereits bekanntgegebenen Kostenerhöhungen sowie der Indexanpassung der Fa. Neuhauser ist in Summe eine Erhöhung der Einnahmen um 15% erforderlich um 2024 sicherzustellen die Kosten decken zu können. (Variante 1 in der Darstellung unten)

Wird die Abfallgrundgebühr nicht erhöht, müssen alle nutzungsabhängigen Gebühren um 27% erhöht werden um in Summe die Einnahmen um 15% zu steigern. (Variante 2 in der Darstellung unten)

alle Angaben inkl. MWSt.			Variante 1		Variante 2	
	2023		2024	% Abw. zu '23	2024	% Abw. zu '23
Biotonne BAV						
120 l	1,21 €		1,39 €	15%	1,53 €	27%
240 l	2,42 €		2,78 €	15%	3,07 €	27%
Restmüll						
Transport - Neuhauser: 1/852-7281						
14 tåg 90 l	5,08 €		5,84 €	15%	6,44 €	27%
14 tåg 120 l	6,78 €		7,80 €	15%	8,59 €	27%
4 wöch 90 l	5,08 €		5,84 €	15%	6,44 €	27%
4 wöch 120 l	6,78 €		7,80 €	15%	8,59 €	27%
Container	50,00 €		57,50 €	15%	63,37 €	27%
Abfallgrundgebühr						
je Haushalt	94,00 €		108,12 €	15%	94,00 €	0%
je Betrieb	94,00 €		108,12 €	15%	94,00 €	0%
Einzelpositionen						
Müllsack 60l	6,50 €		7,50 €	15%		
Maisstärkesack inkl. Einlegen	2,42 €		2,80 €	16%		
Kauf Biotonne 120l	26,50 €		30,50 €	15%		

Die entsprechend überarbeitete Abfallgebührenordnung befindet sich in der Beilage.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende erwähnt, dass die Kostensteigerung aufgrund steigender Löhne die Haushalte nicht übermäßig belasten sollte. Außerdem besteht mit dem gelben Sack die Möglichkeit für die Haushalte den Abholrhythmus oder die Gefäßgröße zu reduzieren.

Bzgl. der Anfrage aus dem Gemeindevorstand nach der Anzahl der Container erläutert der Vorsitzende, dass 7 Container 4-wöchentlich entleert werden und 54 Container 2-wöchentlich entleert werden.

GR G. Höfer unterstreicht das Argument, dass mit dem gelben Sack eine Reduktion der Restmüllmengen möglich sein soll.

GV J. Eberherr möchte vom BAV wissen, wie viel die Entsorgung vom gelben Sack kostet und wie hier die Entsorgungswege laufen.

Der Vorsitzende wird bei der Fa. Neuhauser dazu nachfragen.

GR F. Schmutzler appelliert an die Bevölkerung, generell Müll zu vermeiden, um Müllgebühren zu sparen.

GR I. Ötzlinger erwähnt das Problem mit dem Mülltourismus.

GR M. Jungbauer stellt fest, dass die Rekordinflation nicht kriegsbedingt, sondern der Politik der Bundesregierung geschuldet ist.

AL R. Hochradl informiert, dass die Gebühr für die Biotonne rechtlich gesehen als Teil der Pauschalgebühr anzusehen ist und damit einen Zuschlag zur Grundgebühr darstellt.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Abfallgebührenordnung in der oa. Form der Variante 1 zu beschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl. 852/2023-Ho

St. Pantaleon, 13.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 13. Dezember 2023 mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (inkl. 10% Umsatzsteuer)

- (1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten.
Grundgebühr je Haushalt € 108,12
- (2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a) pro Abfallsack 60 Liter:	7,50 Euro
b) pro Abfalltonne 90 Liter je Entleerung	5,84 Euro
c) pro Abfalltonne 120 Liter je Entleerung:	7,80 Euro
d) pro Abfallcontainer 1.100 Liter je Entleerung:	57,50 Euro
- (3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Biotonnenabfälle ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) pro Biotonne 120 Liter je Entleerung:	1,39 Euro
b) pro Biotonne 240 Liter je Entleerung:	2,78 Euro
c) pro Maisstärkesack incl. Einlegen in die Biotonne	2,80 Euro



- (4) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:
- pro Betrieb 108,12 Euro

- (5) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a) pro Abfallsack 60 Liter:	7,50 Euro
b) pro Abfalltonne 90 Liter je Entleerung	5,84 Euro
c) pro Abfalltonne 120 Liter je Entleerung:	7,80 Euro
d) pro Abfallcontainer 1.100 Liter je Entleerung:	57,50 Euro

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten—der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Quartals, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet und endet mit dem letzten Tag des Quartals der Abmeldung.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 11.07.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Valentin DAVID

Angeschlagen:

Abgenommen:



Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

Enthalten: GR M. Jungbauer, GR N. Renzl

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

6. Beratung/Beschlussfassung Kanalgebührenordnung

Sachverhalt:

Für das Jahr 2024 ist die Kanalgebührenordnung anzupassen in folgenden Bereichen.

a) Lfd. Benutzungsgebühren

Folgende Kostensteigerungen im Bereich Abwasser sind für 2024 ggü. 2023 zu erwarten.

	Steigerung
RHV Beiträge	10.337 €
Rückzahlung Darlehen Kanalsanier	20.500 €
Zinsanstieg Darlehen (inkl. WGs)	31.140 €
Einbindung Pumpstationen WG SLI	20.000 €
Kostensteigerung gesamt	81.977 €

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen die Benutzungsgebühren von aktuell EUR 4,60 je qm³ (seit 1.1.2020 unverändert) auf EUR **5,50 je qm³** brutto zu erhöhen (+20%) um eine Kostendeckung zu erzielen.

Erhöhung lfd. Kanalgebühren	
auf 5 EUR	43.913 €
auf 5,25 EUR	71.359 €
auf 5,50 EUR	98.804 €

Im Rechnungsabschluss 2022 lag die Kostendeckung in der Gebührenkalkulation bei 117%. Ohne signifikante Erhöhung der lfd. Benutzungsgebühren kann, die für den Härteausgleich unbedingt erforderliche Kostendeckung für 2024 nicht gewährleistet werden.

b) Mindestanschlussgebühr

Erhöhung auf den Vorgabewert vom Land OÖ (EUR 4.591,40 anstatt EUR 3.921,50)

Daraus ergibt sich ebenfalls eine Erhöhung des qm²- Preises der Anschlussgebühr von EUR 24,51 auf EUR 28,70.

c) Einschleifregelung Anschlussgebühr Nebengebäude und Garagen

Es wird vorgeschlagen, die oa. Regelung nochmals nachzuschärfen, um unverhältnismäßig hohe Vorschreibungen zu vermeiden.

Die überarbeitete Kanalgebührenordnung befindet sich in der Beilage. Änderungen zur Version von der GR-Sitzung vom 27.9.2023 sind rot markiert.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende erläutert die Einschleifregelung am Beispiel eines ehemaligen Stallgebäudes.

GR N. Renzl fragt an, warum die lfd. Benutzungsgebühren nicht auf einen geringeren Betrag erhöht werden.

AL R. Hochradl erläutert, dass die Einnahmen und Ausgaben nicht exakt budgetiert werden können und daher ein Puffer miteinberechnet wurde.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Kanalgebührenordnung zu beschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 13. Dezember 2023, mit der eine neue **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGL. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Bemessungsgrundlage von 160 m² 4.591,40 Euro und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 28,70 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
 - a) Nebengebäude und Garagen (auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben), die nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzt werden, zählen zur

Bemessungsgrundlage, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss verfügen. Die Bemessungsgrundlage reduziert sich hierbei wie folgt:

Für die Fläche von:

0 m ² bis 99 m ²	um 50%
>100 m ²	um 75%

- b) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) Wintergärten (beheizt oder unbeheizt) zählen zur Bemessungsgrundlage.
- d) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- e) Sofern Räume außerhalb vom Kellergeschoß liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Technikräume, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume udgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Abschläge:

Für gewerblichen Zwecken dienende Flächen (ausgenommen Flächen gem. lit. a): 20 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- (6) Bei Übernahme einer bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage einer Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden ist, entfällt die Anschlussgebührenpflicht für jene Grundstücke, die bis zur Übernahme durch diese Wassergenossenschaft entsorgt wurden.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Für die Ableitung der Niederschlagswässer ist eine einmalige Kanalanschlussgebühr in Höhe von 200,00 Euro zu entrichten. Die Kosten für die technische Herstellung des Kanalanschlusses an den Niederschlagswasserkanal trägt der Grundeigentümer.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten und/oder Betriebseinheiten (wie z.B. Ordination, Büro) je angefangene Wohneinheit und/oder Betriebseinheit, in Höhe von € 10,00 festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 5,50 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Zähler gemessenen, Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dachflächen ist eine jährliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten.

- (5) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, ist ein zusätzlicher, geeichter Wasserzähler einzubauen und die damit ermittelte Wassermenge bei der Kanalbenutzungsgebühr hinzuzuzählen. Für diesen zusätzlichen Wasserzähler ist eine vierteljährliche Zählergebühr zu entrichten.

Gebühr bis 5 m³ Durchflussmenge	4,00 Euro
Gebühr bis 7 m³ Durchflussmenge	4,55 Euro
Gebühr bis 20 m³ Durchflussmenge	8,40 Euro

- (6) Ist kein Wasserzähler eingebaut (beispielsweise, weil der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist) ist eine Pauschalgebühr in Höhe der Gebühr von 40 m³ pro gemeldeter Person zu entrichten. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
- (7) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine vierteljährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von 5,70 Euro zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von 0,48 Euro pro m² Grundfläche erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen 4 Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde.

Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (5) Alle Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4 und § 5 sind zu aliquotieren.

§ 7 **Umsatzsteuer**

Die Beträge verstehen sich inklusive 10% Umsatzsteuer.

§ 8 **Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024; gleichzeitig tritt die geltende Kanalgebührenordnung vom 27.09.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Valentin DAVID

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Keine Einwände
Der Bürgermeister

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

JA: ÖVP- und SPÖ-Fraktion

Enthalten: OGL- und FPÖ Fraktion

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

7.	Beratung/Beschlussfassung Wassergebührenordnung
-----------	--

Sachverhalt:

Für das Jahr 2024 ist die Wassergebührenordnung anzupassen in folgenden Bereichen.

a) Mindestanschlussgebühr

Erhöhung auf den Vorgabewert vom Land OÖ (EUR 2.752,20 anstatt EUR 2.350,70)

Daraus ergibt sich ebenfalls eine Erhöhung des qm²-Preises der Anschlussgebühr von EUR 14,69 auf EUR 17,20.

b) Einschleifregelung Anschlussgebühr Nebengebäude und Garagen

Es wird vorgeschlagen, die oa. Regelung analog zur Kanalgebührenordnung nochmals nachzuschärfen, um unverhältnismäßig hohe Vorschriften zu vermeiden.

c) Bereitstellungsgebühr

Entsprechend der Vorgabe vom Land OÖ ist der Richtwert von EUR 0,11 auf EUR 0,15 je qm² zu erhöhen.

Hinweis: Lfd. Benutzungsgebühren

Aufgrund der bereits vorhandenen Überdeckung im Bereich Wasser wird keine Erhöhung der lfd. Gebühren sowie der Wasserzählergebühr empfohlen.

Die Umstellung des Systems zur Berechnung der Bereitstellungsgebühr wurde bereits in der GR-Sitzung vom 27.9.2023 beschlossen.

Die überarbeitete Wassergebührenordnung befindet sich in der Beilage. Die Änderungen zur Verordnung vom 27.9.2023 sind rot markiert.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Wassergebührenordnung zu beschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 13. Dezember 2023 mit der eine neue Wassergebührenordnung für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Bemessungsgrundlage von 160 m² 2.752,20 Euro und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 17,20 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- a) Nebengebäude und Garagen (auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben), die nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzt werden, zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss verfügen. Die Bemessungsgrundlage reduziert sich hierbei wie folgt:

Für die Fläche von:

0 m ² bis 99 m ²	um 50%
>100 m ²	um 75%

- b) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
c) Wintergärten (beheizt oder unbeheizt) zählen zur Bemessungsgrundlage.
d) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
e) Sofern Räume außerhalb vom Kellergeschoß liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Technikräume, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume udgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Abschläge:

Für gewerblichen Zwecken dienende Flächen (ausgenommen Flächen gem. lit. a): 20 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (6) Bei Übernahme einer bestehenden Wasserversorgungsanlage einer Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden ist, entfällt die Anschlussgebührenpflicht für jene Grundstücke, die bis zur Übernahme durch diese Wassergenossenschaft versorgt wurden.

§ 3

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten und/oder Betriebseinheiten (wie z.B. Ordination, Büro) je angefangene Wohneinheit und/oder Betriebseinheit in Höhe von 10,00 Euro festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,85 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Ist kein Wasserzähler eingebaut (beispielsweise, weil der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist), ist eine Pauschalgebühr in Höhe der Gebühr von 40 m³ pro gemeldeter Person zu entrichten. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
- (5) Während der Bauphase zur Errichtung eines Neubaus, solange noch kein Wasserzähler eingebaut ist, wird eine jährliche Wasserpauschale von 30 m³ festgesetzt.

- (6) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine vierteljährliche Zählergebühr zu entrichten.

Gebühr bis 5 m³ Durchflussmenge	4,00 Euro
Gebühr bis 7 m³ Durchflussmenge	4,55 Euro
Gebühr bis 20 m³ Durchflussmenge	8,40 Euro

§ 4

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von 0,15 Euro pro m² Grundstücksfläche erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen 4 Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserpauschale gemäß § 3 Abs. 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(6) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

(7) Alle Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 sind zu aliquotieren.

§ 6

Umsatzsteuer

Die Beträge verstehen sich inklusive 10% Umsatzsteuer.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2024; gleichzeitig tritt die geltende Wassergebührenordnung vom 27.09.2023. außer Kraft.

Der Bürgermeister

Valentin DAVID

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Keine Einwände
Der Bürgermeister

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

Enthalten: GR W. Niedermüller

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

8. Beratung/Beschlussfassung weitere Hebesätze

Sachverhalt:

Untenstehend finden sich die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen für privatrechtliche Leistungen der Gemeinde.

Ausspeisung

Die Ausspeisung für die Schul- und Kindergartenkinder verursacht derzeit einen erheblichen jährlichen Abgang. Für den Zeitraum 1-9/2023 lag der Abgang bei ca. 58 TEUR. (Details s. Beilage)

Die Portionspreise wurden zuletzt in der GR-Sitzung vom 28.9.2022 um 40 Cent/Portion erhöht, wobei die Preissteigerung der Fa. Schuster damals bei 80 Cent/Portion lag.

Die Reduktion des Abganges aus der Ausspeisung ist auch eine Empfehlung aus dem Prüfbericht 2021. Im Vergleich zu den Nachbargemeinden sind die Tarife aktuell günstig:

Ausspeisung Vergleich	Schuster	St. Pantaleon		Eggelsberg	Ostermiething	Lamprechtsh.	Bürmoos
		1. Kind	2. Kind				
Kinder/Krabbel	4,70 €	2,70 €	2,55 €	3,00 €	3,40 €	3,70 €	5,00 €
VS	5,70 €	3,10 €	2,90 €	3,30 €	3,40 €	4,95 €	
Mittelschule	6,20 €	3,10 €	2,90 €	3,30 €		5,65 €	

Bei aktuell rd. 24.000 Essensportionen im Jahr bringen 10 Cent Anhebung je Portion eine Abgangsreduktion von EUR 2.400,-- im Jahr.

Aufgrund dieser Situation wurde in der GV-Sitzung vom 7.11.2023 der Vorschlag ausgearbeitet, die **Portionspreise einheitlich um 30 Cent zu erhöhen** und die **Geschwisterabschläge entfallen zu lassen**.

Kostenbeitrag Kindergartenbusbegleitung

Entsprechend dem Prüfbericht aus 2021 ist die Gebühr für die Kindergarten-Busbegleitung auf 25 EUR zu erhöhen.

Mit GR-Beschluss vom 28.6.2023 ist eine Erhöhung von 15 auf 20 EUR beschlossen worden.

Die weitere Erhöhung ist nun bereits ab 1.1.2024 erforderlich, um den Kriterien für Härteausgleichsgemeinden zu entsprechen.

Für das Jahr 2023 liegt per 30.11. ein Abgang iHv EUR 16 Tsd. für den Bereich Kindergartenbustransport vor.

Hausnummernschilder

Die verrechnete Gebühr für Hausnummerntafeln wurde im GR vom 14.12.2022 von EUR 20,-- auf EUR 40,-- erhöht.

Entsprechend der aktuellen Beschaffungskosten iHv EUR 55,90 je Tafel (reine Materialkosten) für die Gemeinde ist ein Preis von mind. EUR 60,-- erforderlich.

Beratungsverlauf:

GR F. Joham fragt an bzgl. Kostenentwicklung aufgrund der Umstellung von der Belieferung der Fa. Schuster.

Der Vorsitzende erwähnt, dass er mit sinkenden Abgängen durch den Start der Schulküche rechnet.

GR M. Jungbauer fragt an, ob einzeln über die oa. Kostenerhöhungen abgestimmt werden soll.

Der Vorsitzende ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden und bringt wie folgt die Kostenerhöhungen einzeln zur Abstimmung.

Antrag 1:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Ausspeisungstarif (inkl. USt.) ab 1.1.2024 entsprechend ua. Tabelle einheitlich um 30 Cent je Portion zu erhöhen.

Schulkind (VS und MS)	€ 3,40 (3,10)
Kindergartenkind	€ 3,00 (2,70)
Hort Kind	€ 3,40 (3,10)
Lehrer, Erwachsene, Diakonie	€ 6,50 (6,20)

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

NEIN: GR M. Jungbauer, GR N. Renzl

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

Antrag 2:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Geschwisterabschlag beim Ausspeisungstarif ab 1.1.2024 zu streichen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

NEIN: GR M. Jungbauer, GR N. Renzl

Enthalten: GR-Ersatzmitglied M. Schirnhofer

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

Antrag 3:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Kostenbeitrag für die Kindergartenbusbegleitung ab 1.1.2024 auf 25 EUR inkl. USt. pro Monat zu erhöhen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Antrag 4:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Preis für Hausnummernschilder ab 1.1.2024 auf EUR 60,-- inkl. USt. anzuheben.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

9.	Beratung/Beschlussfassung Tarifordnung Kindergarten
-----------	--

Sachverhalt:

Aufgrund der geänderten Gebühren für den Kindergartenbus sowie der Ausspeisung ist die Tarifordnung für den Kindergarten entsprechend anzupassen mit Wirksamkeit ab 1.1.2024. Die aktualisierte Tarifordnung befindet sich in der Beilage und ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Tarifordnung zu beschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Auszug aus der

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten und Krabbelgruppe

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel, oder der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht fristgerecht bis zum 31.10. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2019.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag ist 11-mal pro Jahr zu bezahlen. Für den Monat September wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro.
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden und
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, oder
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 120 Euro über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 5,00 Euro monatlich eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 1. Juli bis 1. September von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2019 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2020/2021.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,00 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister
Valentin David

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

Enthalten: GR N. Renzl, GR M. Jungbauer

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

10. Beratung/Beschlussfassung Subventionen Vereine für 2023

Sachverhalt:

Untenstehend befindet sich die Liste der Vereinssubventionen, die im Vorjahr ausbezahlt wurden, sowie die Ansuchen zur Auszahlung 2023.

Bei der Gewährung von Vereinssubventionen ist darauf zu achten, dass ab 2024 die Ausgaben für Härteausgleichsgemeinden einzuhalten sind und keinesfalls überschritten werden dürfen.

Die Grenze liegt voraussichtlich bei rd. 60 Tsd. EUR, hierin sind ggf. auch die Kosten vom Post Partner abzudecken.

Situation Sportverein

Beim USV St. Pantaleon wurde die Subvention für 2022 iHv EUR 7.500,-- nicht zur Auszahlung gebracht, sondern zum offenen Eigenanteil für die neue Zaunanlage iHv 18 Tsd. EUR gegengerechnet. (s. GR-Beschluss in der Beilage)

Obmann H. Sacher ersucht aufgrund stark steigender Kosten und der daraus resultierender finanzieller Engpässe um Stundung der Eigenleistung auf die nächsten 5-10 Jahre.

Details finden sich im Schreiben von Hrn. Sacher in der Beilage.

Ansuchen Vereinssubventionen					
	Bis 06.12.2023 angesucht	VJ - 2022	Anmerkung 2022	Betrag 2023 angesucht	2023 bereits ausbezahlt
1	Theatergesellschaft St. Pantaleon	1.500 €		1.500 €	
2	TC Trimmelkam	540 €	350 lfd. Subvention + 190 Zaun	-	
3	USV St. Pantaleon	7.500 €	Gegenverrechnung mit Zaun	-	*) 2023 2300 EUR Rasnemäher
4	OÖ Seniorenbund - Pontegoner Sen.	300 €		-	
5	Schützenverein St. Pantaleon	750 €	50% der Betriebskosten	2.376 €	*) 2023 480,00 f. Schützenkette
6	Riedersbacher Bergwerks Deifin	200 €		200 €	
7	Pensionistenverband OÖ	300 €		-	
8	Kinderfreunde St. Pantaleon	500 €		-	
9	Kanu Club Wildshut	1.000 €		3.000 €	
10	Imkerverein	200 €		-	
11	Bergknappenkapelle Trimmelkam	2.500 €		-	*) 2023 1650,00 f. Notenständ.
12	Bergbaufreunde	500 €		3.200 €	*) 2023 1500,00 f. Bildplatten
13	Elternverein St. Pantaleon	1.000 €		1.000 €	*) 2023 1000,00 f. Muttertagsf
14	Musikkapelle St. Pantaleon	2.500 €		5.500 €	
15	Knappenchor	1.200 €		-	
Noch nicht angesucht:					
1	Kameradschaftsbund	1.415 €	300 lfd. Subvention + 1.115 Fahnenrep.	- €	
2	Bergknappenclub	675 €		- €	*) 2023 2000,00 f. Fahrt Stmk.
3	EKIZ	500 €	Sonder-Subvention Eingangstür	- €	
4	Landjugend	500 €		- €	*) 2023 3000,00 f. Fest
5	Rotes Kreuz	150 €		- €	
		23.730 €			

Ein Beschluss ist in der GR-Sitzung zu fassen.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende schlägt vor über die Subventionen der Reihe nach abzustimmen. Zuerst sollen über all jene Vereine abgestimmt werden, wo es keinen weiteren Klärungsbedarf gibt bzw. der Betrag auf dem Vorjahresniveau bleibt.

Antrag 1:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an die ua. Vereine die folgenden Subventionen für das Jahr 2023 auszubezahlen:

Theatergesellschaft St. Pantaleon	EUR 1.500,--
TC Trimmelkam	EUR 350,--
Seniorenbund	EUR 300,--
Riedersbacher Bergwerks Deifin	EUR 200,--
Pensionistenverband	EUR 300,--
Kinderfreunde	EUR 500,--
Kanu Club Wildshut	EUR 1.000,--
Imkerverein	EUR 200,--
Bergknappenkapelle Trimmelkam	EUR 2.500,--
Bergbaufreunde	EUR 500,--
Knappenchor	EUR 1.200,--
Rotes Kreuz	EUR 150,--

Die Subvention für den Elternverein für die Muttertagsfeier iHv EUR 1.000,-- wurde bereits ausbezahlt.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Sportverein

GV J. Danner-Leithner fragt an, ob ein Teil der Förderungen zweckgebunden für den Nachwuchs ist. Der Vorsitzende bestätigt das und dass der Anteil bei EUR 2.500,-- liegt.

GV J. Eberherr merkt dazu an, dass sehr viele Kinder betreut werden und damit diese Mittel leicht aufgebraucht werden.

Antrag 2:

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem USV St. Pantaleon eine Subvention iHv EUR 7.500,-- zu gewähren. Ob die Subvention ausbezahlt wird oder beim noch offenen Zaun-Eigenanteil in Abzug gebracht wird will der Vorsitzende noch mit dem USV Obmann abklären.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

Enthalten: GR C. Lobentanz

JA: alle anderen

Schützenverein

Der Vorsitzende erwähnt, dass der Verein auch in St. Georgen angesucht hat und dort aber keine Förderung bekommt.

GR N. Renzl erwähnt, dass der Schützenverein im Gegensatz zu anderen Vereinen das Vereinsheim selbst unterhalten muss.

GV J. Eberherr fordert ein, dass sich auch die Gemeinde St. Georgen finanziell beteiligen solle.

Antrag 2:

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem Schützenverein eine Subvention iHv EUR 750,-- zu gewähren. Sollte St. Georgen 1.000 EUR subventionieren, würde dies auch St. Pantaleon machen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

Enthalten: GR N. Renzl, GR M. Jungbauer

JA: alle anderen

Musikkapelle

Antrag 3:

Der Vorsitzende stellt den Antrag wie im Vorjahr 2.500 EUR als Vereinsförderung für 2023 auszubezahlen und weitere 3.000 EUR zweckgebunden für den Umbau des Proberaumes bereitzustellen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zusammenfassende Darstellung der genehmigten Subventionen für 2023:

		VJ - 2022	Anmerkung 2022	Betrag 2023 angesucht	2023 bereits ausbezahlt	Betrag 2023 gesamt	Restauszahlung 12/2023	Anmerkung GR-Sitzung bzw. für Schreiben
	Bis 06.12.2023 angesucht	1.500 €		1.500 €		1.500,00 €	1.500,00 €	
1	Theatergesellschaft St. Pantaleon	540 €	350 lfd. Subvention + 190 Zaun	-		350,00 €	350,00 €	
2	TC Trimmelkam	7.500 €	Gegenverrechnung mit Zaun	-	*1) 2023 2.300 EUR Rasenmäherrep	7.500,00 €	7.500,00 €	2.300 EUR für Rasenmäher werden von EUR 7.500,- nicht in Abzug gebracht; BGM will noch Gespräch mit Obmann führen ob der Betrag beim Zaun Eigenanteil in Abzug gebracht wird oder direkt als Subvention ausbezahlt wird
3	USV St. Pantaleon	300 €	50% der Betriebskosten	-		300,00 €	300,00 €	
4	OO Seniorenbund - Pontegoner Sen.	750 €		2.376 €	*1) 2023 480,00 f. Schützenkette	750,00 €	750,00 €	sofern Gemeinde St. Georgen 1.000 EUR subventioniert, würde auch St. Pantaleon 1.000 EUR subventionieren
5	Schützenverein St. Pantaleon	200 €		200 €		200,00 €	200,00 €	
6	Riedersbacher Bergwerks Delfin	300 €		-		300,00 €	300,00 €	
7	Pensionistenverband OO	500 €		-		500,00 €	500,00 €	
8	Kinderfreunde St. Pantaleon	1.000 €		3.000 €		1.000,00 €	1.000,00 €	
9	Kanu Club Wildshut	200 €		-		200,00 €	200,00 €	
10	Imkerverein	2.500 €		-	*1) 2023 1650,00 f. Notenständer	4.150,00 €	2.500,00 €	
11	Bergknappenkapelle Trimmelkam	500 €		3.200 €	*1) 2023 1.500,00 f. Bildplatten	2.000,00 €	500,00 €	lfd. Subvention lfd. 500,- EUR zusätzlich zu bereits bezahlten Bildplatten; falls erforderlich wäre eine zusätzliche Zahlung im Lauf des nächsten Jahres möglich
12	Bergbaufrunde	1.000 €		1.000 €	*1) 2023 1000,00 f. Muttertagsfeier	1.000,00 €	- €	
13	Elternverein St. Pantaleon	2.500 €		5.500 €		5.500,00 €	5.500,00 €	2500 EUR lfd. Subvention + 3.000 EUR zweckgebunden für Umbau Proberaum
14	Musikkapelle St. Pantaleon	1.200 €		-		1.200,00 €	1.200,00 €	
15	Knappenchor							
	Noch nicht angesucht:							
1	Kameradschaftsbund	1.415 €	300 lfd. Subvention + 1.115 Fahnenrep.	- €		- €	- €	
2	Bergknappenclub	675 €		- €	*1) 2023 2000,00 f. Fahrt Stmk.	2.000,00 €	- €	
3	EKIZ	500 €	Sonder-Subvention Eingangstür	- €		- €	- €	
4	Landjugend	500 €		- €	*1) 2023 3000,00 f. Fest	3.000,00 €	- €	
5	Rotes Kreuz	150 €		- €		150,00 €	150,00 €	
		23.730 €				31.600,00 €	22.450,00 €	

11.	Beratung/Beschlussfassung Subvention EKIZ 2024
------------	---

Sachverhalt:

In der Beilage befindet sich das Subventionsansuchen für 2024 vom EKIZ Riedersbach über EUR 16.500,--. Für 2023 wurden EUR 12.500,-- gefördert, 2022 EUR 11.500,--.

Es ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende schlägt vor wie letztes Jahr EUR 12.500,-- zu übernehmen. Die Gemeinde bezahlt ohnehin auch die Betriebskosten.

Außerdem schlägt der Vorsitzende vor, mit der EKIZ Leiterin über eine allfällige Kostenbeteiligung der Nachbargemeinden zu sprechen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem EKIZ eine Subvention iHv EUR 12.500,-- für das Jahr 2024 zur Verfügung zu stellen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

12.	Beratung/Beschlussfassung Grundbereinigung Seeleiten
------------	---

Sachverhalt:

Im Bereich Seeleiten stimmt der Straßenverlauf im Bestand nicht mit den Grundstücksgrenzen lt. Kataster überein. Es sind daher Grundbereinigungen durchzuführen. In der Beilage sind die Pläne des Geometer Schartner sowie eine zusammenfassende Aufstellung der einzulösenden Flächen ersichtlich.

Mit den betroffenen Grundstückseigentümern fanden am 11.5.2023 sowie am 19.7.2023 Gespräche statt.

Nach längeren Verhandlungen konnte nun folgende Einigung erzielt werden:

Seitens Gemeinde wird ein Übernahmepreis von EUR 10,-- je qm² bezahlt (bzw. gegengerechnet).

Der Preis orientiert sich dabei an Transaktionspreisen für landwirtschaftlichen Nutzgrund sowie vergangenen Grundkäufen (zB. Kaltenwiesweg und Bleimühlweg).

Unter Einbeziehung der Gegenrechnung von Flächen sind von der Gemeinde ca. EUR 7.230,-- für 723qm² einzulösenden Grund zu bezahlen.

Die Vermessungskosten sollen ebenfalls von der Gemeinde übernommen werden.

Grundablösen Seeleiten

Stand: 07.12.2023

	Grstk. Nr.	Öff. Gut Nr.	Gemeinde zu Privat qm²	Privat zu Gemeinde qm²
	1411	1412		19
GZ 18865, 4232-06/2; 4233-78/4; 15.03.2023	1411	1412		6
	1411	1412	6	
	331	1412		4
	331	1412	1	
	331	1412		270
	331	1412	23	
	1413	1412		1
	1413	1412	6	
	1413	1412		4
	1413	1412	17	
	1413	1412		50
	1420	1412		34
	346/3	1392		16
	326	1392	37	
	346/1	1392		48
	351/1	1392		2
	351/1	1392	2	
	1358/2	1392		2
	353	1392		5
	351/2	1392	1	
	351/2	1392		1
	351/2	1392	4	
Seebach Straße	346/1	1401		144
GZ 18865, 4232-06/1, 18.01.2023	346/1	1401		2
	1398/10	1401		12
	1400/1	1401		103
Seeleitenstraße	1415	1408 / 1360/3		69
GZ 23536, 4233-78/4, 29.03.2023	1417/1	1360/3		28
Gesamt			31	494
			6	168
			23	158
			37	0
			97	820

463
162
135
-37
723

Die angegebenen Flächen basieren auf dem Teilungsvorschlag des Geometer Schartner/Zopp und können sich bei der Schlussvermessung noch geringfügig ändern.

Zusätzlich soll an [REDACTED] eine Einmalzahlung iHv EUR 1.734,18 für Vermessungskosten erfolgen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die oa. Grundbereinigung durchzuführen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

Enthalten: GR M. Pabinger, GR-Ersatzmitglied H. Pabinger

JA: alle anderen

- | | |
|------------|---|
| 13. | Beratung/Beschlussfassung Netzzugangsvertrag Netz OÖ Schutzweg St. Pantaleon (Veichtlbauer) |
|------------|---|

Sachverhalt:

In der Beilage befindet sich der Netzzugangsvertrag für den neuen Zählpunkt beim Schutzweg Veichtlbauer.

Für den Vertrag ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem vorliegenden Netzzugangsvertrag zuzustimmen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

14.	Beratung/Beschlussfassung Beschwerdeentscheidung	
------------	--	--

Sachverhalt:

Am 9.9.2013 wurde von der Gemeinde St. Pantaleon ein Bescheid (Zl: 850-26/2013Kö) hinsichtlich der Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr an F. u. K. aufgrund des Umbaus bzw. der Erweiterung des Rinderstalls ausgestellt.

Mit Datum 26.9.2013 langte eine Beschwerde bei der Gemeinde St. Pantaleon zum oa. Bescheid ein. In der Beschwerde wurde das Ansuchen gestellt auf Abänderung des Bescheides, da lt. Ansicht der Beschwerdeführer bereits 1975 für den Wasseranschluss ein „hoher“ Betrag iHv ATS 15.000,-- bezahlt wurde. Indexiert würde das einem Betrag von EUR 2.600,-- entsprechen und damit den Vorschreibungsbetrag aus dem Bescheid iHv EUR 2.517,63 übersteigen.

Wie im Vorschlag der Beschwerdeentscheidung in der Beilage ersichtlich, wird empfohlen den Bescheid nicht mehr abzuändern, da im Rahmen von Zu- und Umbauten ergänzende Wasseranschlussgebühren vorzuschreiben sind.

Die Beschwerde wurde erst amtsbekannt als im Zuge der Grundbereinigung im Bereich Kaltenwiesweg die Gemeinde darauf aufmerksam machte, dass der oa. Fall nach wie vor offen sei.

Es ist daher vom Gemeinderat aufgrund der zum Zeitpunkt des Bescheides geltenden Wassergebührenordnung eine Beschwerdeentscheidung zu treffen.

Der Bescheid sowie die Beschwerde und die Beschwerdeentscheidung befinden sich in der Beilage.

Beratungsverlauf:

GR F. Joham fragt an, ob der Bescheid nicht bereits verjährt ist. AL R. Hochradl erwähnt, dass dies nicht der Fall ist, da für den Bescheid in der Zwischenzeit Mahnungen von der Gemeinde ausgestellt wurden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

Enthalten: GR-Ersatzmitglied M. Schirnhofer, GR H. Pabinger, GR W. Niedermüller

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit angenommen.

15.	Beratung/Beschlussfassung Anrechnung Mindestanschlussgebühren bei Infrastrukturkostenvereinbarungen
------------	---

Sachverhalt:

Auszug aus dem Prüfbericht von 2021:

„Der Gemeinderat hat am 26. November 2013 beschlossen, dass die Infrastrukturkostenbeiträge bei Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge gänzlich und der Wasser- und Kanalanschlussgebühren in Höhe der zum Zeitpunkt der Herstellung der Anschlüsse geltenden Mindestanschlussgebühren berücksichtigt bzw. gegengerechnet werden. (...)

Die Anrechnung der Infrastrukturkostenbeiträge bei Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge entspricht den gesetzlichen Regelungen, jene bei Vorschreibung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren jedoch nicht. Laut der Rechtsprechung können Infrastrukturkosten bei Vorschreibung der Anschlussgebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht berücksichtigt werden. Es wird auf die Entscheidung des VwGH Ro 2018/16/0008 vom 26. April 2018 verwiesen.“

Der GR-Beschluss vom 26. November 2013 ist nach Rücksprache mit dem Gemeindeprüfer noch formal aufzuheben.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag in der GR-Sitzung vom 26.11.2013 unter Top. 7 gefassten Beschluss aufzuheben.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

16.	Beratung/Beschlussfassung Berechnung Bereitstellungsgebühr (Widmungsgrenze im Grundstück)
------------	---

Sachverhalt:

Für an den Kanal und/oder die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke wird eine Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben.

Auszug aus der Kanalgebührenordnung:

„Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von 0,48 Euro pro m² Grundfläche erhoben.“

Die Bereitstellungsgebühr lt. den aktuellen Gebührenordnungen bezieht sich per Definition immer auf das gesamte betreffende Grundstück. In der Praxis hat sich bei einigen Fällen aber gezeigt, dass es Grundstücke gibt, die mehrere Widmungsarten aufweisen.

Zur Klarstellung der zukünftigen Berechnung von Vorschreibungen wird daher empfohlen, nicht als Bauland gewidmete Flächen (zB. Trenngrün oder Wald) von der Bemessungsgrundlage auszunehmen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die oa. Klarstellung zu beschließen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

GV J. Eberherr war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

17.	Beratung/Beschlussfassung Vereinbarung Wasserleitung Kuglberg
------------	---

Sachverhalt:

Im Bereich Kuglberg schließen 4 Liegenschaften an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde an.

Um nicht 4 einzelne Hausanschlussleitungen errichten zu müssen soll eine gemeinsame

Versorgungsleitung errichtet werden, die dann ins Gemeindeeigentum übergeht.

Die Kosten der Errichtung der Versorgungsleitung sollen zu 4/5 von den Liegenschaftseigentümern übernommen werden. 1/5 soll die Gemeinde übernehmen (EUR 4.192,--).

Die Hausanschlüsse sind zur Gänze von den Liegenschaftseigentümern zu bezahlen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Vereinbarung zu beschließen

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

18.	Beratung/Beschlussfassung Vereinbarung Grundverkauf Gewerbepark Heiligenstatt
------------	---

Sachverhalt:

Zur Abwicklung des in der GR-Sitzung vom 27.9.2023 beschlossenen Grundverkaufes im Bereich Gewerbepark Heiligenstatt wurde die im Anhang befindliche Vereinbarung erstellt. Ebenfalls in der Beilage befindet sich der im Vertrag angeführte Teilungsplan der Geometer Schartner Zopp ZT-GmbH vom 03.10.2023, GZ.: 23878.

Ggü. dem GR-Beschluss vom 27.9.2023 ergab sich noch eine Änderung bei den Grundeigentümern. Hr. Günter Huber bzw. die Günter Huber Tischlerei GmbH übernimmt den Betrieb und das Grundstück im bisherigen Besitz der Hans Grebien GmbH.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Vereinbarung abzuschließen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

Enthalten: Schmutzler

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

19.	Beratung/Beschlussfassung Gebäudeerhebung und Erfassung Energiesparziel („EED III“)
------------	--

Sachverhalt:

Von der EU wurde am 13. September 2023 eine Richtlinie betreffend Energieeffizienz beschlossen. Für Gebäude öffentlicher Einrichtungen (zB. von Gemeinden) ergibt sich daraus die Verpflichtung, „dass **jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden**, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.“

Zur Erfüllung dieser Anforderung gibt es auch einen alternativen Ansatz, wonach es nicht zwingend Renovierungen sein müssen, sondern auch kostengünstigere Maßnahmen wie zB.

Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen und Monitoring des Energieverbrauches angerechnet werden können.

Das Land OÖ wird voraussichtlich den alternativen Ansatz wählen. Diese Vorgehensweise wird gemeinsam mit dem Gemeindebund auch den Gemeinden empfohlen.

Es ist ein formaler Beschluss durch den Gemeinderat zu fassen, ob auch die Gemeinde St. Pantaleon den alternativen Ansatz wählt.

Beratungsverlauf:

GV J. Eberherr schlägt den alternativen Ansatz vor, wo zB. Sanierungen bei der Mehrzweckhalle eingebracht werden können, zum Beispiel die Tore hinter der Bühne und alten Fenster im Nebenraum.

GR-Ersatzmitglied M. Schirnhofer schlägt vor das Thema Heizungsoptimierung im Kindergarten anzugehen, da es zB. in der Sternengruppe im Winter zu heiß wird.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag wie oa. den alternativen Ansatz zu wählen

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

Enthalten: GR M. Jungbauer, GR N. Renzl, GR F. Joham, GR-Ersatzmitglied I. Ötzlinger, GR C. Ötzlinger
JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

20.	Information Wohnstraße Wengerhöhe – Erledigungsschreiben zu Aufsichtsbeschwerde
------------	--

Sachverhalt:

In der Beilage befindet sich das Erledigungsschreiben der OÖ. Landesregierung betreffend der Aufsichtsbeschwerde an den Bürgermeister durch die SPÖ, FPÖ und OGL-Fraktion hinsichtlich der Wohnstraße Wengerhöhe.

Im vorletzten Absatz wird dazu wie folgt angeführt:

„Aufgrund der angeführten Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen besteht der begründete Verdacht, dass die im gegenständlichen Bereich verordnete Wohnstraße aufgrund der vom Amtssachverständigen beurteilten aktuellen Straßen- und Anlageverhältnisse nicht (mehr) erforderlich ist. Die verordnungserlassende Behörde wird daher insbesondere unter Zugrundelegung der angeführten (bzw. gegebenenfalls weiterer einzuholender sachverständiger) Ausführungen die konkrete Erforderlichkeit der Wohnstraße zu prüfen und allenfalls mangels einer nachvollziehbaren Darlegung der Erforderlichkeit zu beheben haben.“

Die gegenständliche Erledigung ist gemäß § 102 Abs. 1 Z 5 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat im Rahmen der Tagesordnung der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende schlägt vor das Thema auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung für Bau- und Straßenangelegenheiten zu setzen.

GR N. Renzl wünscht sich Einsicht in die Stellungnahme der Gemeinde.

GV J. Eberherr merkt an, dass das Antwortschreiben an den Sachverhalt der Beschwerde vorbeigeht. Es ging um die Entfernung der Wohnstraßenschilder ohne Bescheid/Beschluss weder vom Bürgermeister noch vom Gemeinderat.

21.	Informationen des Bürgermeisters
------------	---

Nachprüfung zu Prüfbericht aus 2021

Am 23.11. hat die Nachprüfung zur Gebarungsprüfung aus 2021 begonnen. Ein Bericht wird erst nächstes Jahr vorliegen.

Alle Fraktionen werden dann zu einem Gespräch mit dem Prüfer eingeladen.

Umstellung Zeiten Straßenbeleuchtung

In der Ausschusssitzung des Ausschusses für Bau- und Straßenangelegenheiten vom 08.11.2023 sowie in der GV-Sitzung vom 5.12.2023 wurde einstimmig empfohlen, die Straßenbeleuchtungszeiten wie folgt zu ändern:

		Bisher	NEU
Morgen	Start	04:30 Uhr	05:00
	Ende	Sonnenaufgang	Sonnenaufgang
Abend	Start	Sonnenuntergang	Sonnenuntergang
	Ende	00:30 Uhr	23:00

Der Vorsitzende informiert, dass die Straßenbeleuchtungszeiten nochmal im Zusammenhang mit den SLB-Fahrplänen angeschaut werden sollen und ein Beschluss in der nächsten GV-Sitzung gefasst werden soll.

GR F. Joham möchte wissen, was die Stromersparnis aus der Verkürzung sein würde.

GR M. Jungbauer schlägt eine eigene Schaltung für den Bereich Bergwerkstraße vor.

Freiflächen-PV Steinwag

Die Firma Project Energy GmbH möchte gemeinsam mit der Firma Enery im Gebiet Steinwag eine Freiflächen PV-Anlage umsetzen. Es fand am 5.12. ein Gespräch mit dem Bürgermeister statt. Für die Genehmigung wäre eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Vorsitzende informiert, dass es sich um eine Fläche von 20ha handelt. Das Genehmigungsverfahren dazu wäre langwierig.

Brückenüberprüfung

AL R. Hochradl informiert, dass die Gemeindestraßen-Brücken gemeinsam mit dem Brückenmeister der Region Innviertel begutachtet wurden. Die Brücken waren allesamt in Ordnung, mit Ausnahme der Brücke beim Objekt Redlbachweg 33. Hier ist ein Neubau in ca. 5 Jahren nötig.

Die Moosach-Brücken waren nicht Teil der Begehung, da es hier eine Vereinbarung zur regelmäßigen Überprüfung gemeinsam mit der Gemeinde St. Georgen gibt.

Wengerhöhstraße

Die Arbeiten wurden gestartet.

Salzburg AG Information

AL R. Hochradl informiert, dass lt. Auskunft der Salzburg AG der LEX erhalten bleiben soll. Der Bahnhof Bürmoos geht möglicherweise vor Weihnachten wieder in Betrieb.

22. Allfälliges

GV C. Brandstätter fragt an bzgl. den Nominierungen aus den Fraktionen zur Bildung von Arbeitsgruppen für das Thema Nutzungsgebühren Gemeinderäumlichkeiten. Von der ÖVP-Fraktion werden GR M. Doppler und GR C. Lobentanz nominiert. Die OGL-Fraktion nominiert GV J. Eberherr und GV W. Hartl.

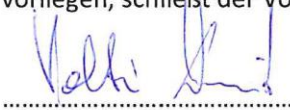
Von der SPÖ werden GV K. Jaidl sowie GR P. Ertl teilnehmen. Die FPÖ wird noch 2 Mitglieder für die Arbeitsgruppe nominieren.

GR F. Joham fragt an zum Status des Grundkaufes für den Neubau des Feuerwehrhauses.
Der Vorsitzende erwähnt, dass ein Termin mit Fam. Haring stattfand.

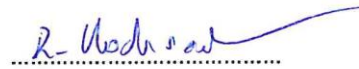
GR F. Joham fragt an bzgl. Status Billa.
Der Vorsitzende erläutert, dass er zum zuletzt informierten Stand keine aktuelleren Informationen hat.

GR N. Renzl merkt an, dass die 30er Tafeln im Bereich Vordernberg Siedlung aufgestellt wurden, aber noch keine Betonwürfen da sind. AL R. Hochradl wird sich um das Thema kümmern.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:32 Uhr die Sitzung.

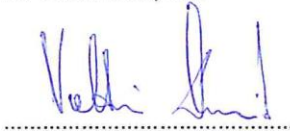


Vorsitzender



Schriftführer

St. Pantaleon, am



Bürgermeister Valentin DAVID



ÖVP-Fraktion



OGL-Fraktion



SPÖ-Fraktion



FPÖ-Fraktion